

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Master-Studiengang

„Kunstgeschichte/Art History“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

vom 30. September 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-43.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und -dauer.....	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Ziele des Studiums	5
§ 34 Struktur des Studienganges	7
§ 35 ECTS-Leistungspunkte	7
§ 36 Module	8
§ 37 Auslandsstudium	10
§ 38 Masterarbeit.....	10
§ 39 Gesamtnotenrechnung.....	11
§ 40 In-Kraft-Treten	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Kunstgeschichte/Art History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Die im Institut für Archäologie, Denkmalkunde und Kunstgeschichte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Kunstgeschichte bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte/Art History“.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und -dauer

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Kunstgeschichte/Art History“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 30% Besten eines Abschlussjahres erbracht werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die den qualifizierenden Abschluss gemäß Satz 1 weder in einem kunstwissenschaftlichen Studiengang erworben, noch Kunstgeschichte als Nebenfach studiert haben, werden mit der Auflage zugelassen, dass zwei Nachholmodulgruppen im Gesamtumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten bestehend aus einem Modul mit den beiden Propädeutika ‚Bildkünste‘ und ‚Architektur‘ sowie einem Modul aus drei Seminaren, jeweils einem im Bereich der Kunstgeschichte des Mittelalters, der Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit und der Kunstgeschichte der Moderne, davon mindestens ein Seminar mit Referat und schriftlicher Hausarbeit und zwei Seminare mit mündlicher Prüfung oder Referat zu absolvieren sind. ⁴Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Leistungen ist spätestens bis zum Ende der Höchststudienzeit zu erbringen. ⁵Erfolgt dies nicht, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Kunstgeschichte/Art History“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

für a) Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“;

für b) Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ bzw. das Latinum.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der Stellungnahme einer Lektorin bzw. eines Lektors der betreffenden Fremdsprache oder der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Teilnahme am Eignungsverfahren und die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht werden, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Ziele des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte/Art History“

Der Masterstudiengang „Kunstgeschichte/Art History“ führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Kunstgeschichte. Ziele des Studiums sind der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer, geistes- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,

- a) kunsthistorische und kunstwissenschaftliche Methoden, Theorien und Konzepte zu verstehen und selbständig anzuwenden;

- b) kunsthistorische Quellen und Fachliteratur auszuwerten und zu interpretieren;
 - c) Werke der Kunstgeschichte aus dem Mittelalter, der Frühen Neuzeit und der Moderne in ihren verschiedenen Kontexten wissenschaftlich zu analysieren und unter Einbezug interdisziplinärer Fragestellungen zu interpretieren;
 - d) in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit kunstwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und in kritischer Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungspositionen zu bearbeiten;
 - e) Werke der Kunstgeschichte sowie kunstwissenschaftliche Sachverhalte für eine wissenschaftliche ebenso wie eine breitere Öffentlichkeit angemessen mündlich, schriftlich und mediengestützt darzustellen und zu vermitteln.
- (2) Das Fachstudium wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch dazu genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen.
- (3) Die Ziele des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte/Art History“ werden erreicht durch
- a) den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen in den in der Studienordnung vorgeschriebenen Fachbereichen der Kunstgeschichte und das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
 - b) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie-, Methoden- und EDV-Kenntnisse, Präsentations- und Vermittlungskompetenzen);
 - c) selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
 - d) die Abfassung einer Masterarbeit;
 - e) Selbststudium.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Kunstgeschichte sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 24 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 30 ECTS-Punkte auf den Erweiterungsbereich.
- (2) ¹Für die Module anderer Fächer, die im Rahmen des Masterstudiums „Kunstgeschichte/Art History“ besucht werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Fach.
- (3) ¹Hauptunterrichtssprache des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte/Art History“ ist Deutsch. ²Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten und die Masterarbeit können in allen Lehrveranstaltungen außer auf Deutsch in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten ggf. auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

§ 35 ECTS-Leistungspunkte

- (1) Soweit ECTS-Punkte eines Moduls anteilig für Modulteilprüfungen ausgewiesen werden und die entsprechenden Modulteilprüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzulegen sind, gelten in Abhängigkeit von der durchschnittlich vorausgesetzten Arbeitslast (Umfang der jeweiligen Prüfungsleistungen und der sonstigen Anforderungen) in der Regel folgende Obergrenzen:

Vorlesung	3
Hauptseminar mit Referat und Hausarbeit	8
Seminar mit Referat oder Hausarbeit	4
Oberseminar	6
Einzelexkursionstag	0,5
Große Exkursion (mind. 6 Tage)	2

- (2) ¹Im Erweiterungsbereich kann der anteilige Ausweis von ECTS-Leistungspunkten für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, durch die Prüfungsordnung des entsprechenden Fachs anderweitig festgelegt sein.

§ 36 Module

- (1) Für ein erfolgreiches Studium der Kunstgeschichte im Masterstudium müssen die Module gemäß Abs. 2 bis 8 erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.
- (2) I. Modulgruppe „Methoden der Kunstgeschichte“
1. Modul: Methoden der Kunstgeschichte I (8 ECTS-Punkte), bestehend aus einem Hauptseminar zu „Methoden der Kunstgeschichte“. Das Modul beinhaltet eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2-3 Semesterwochenstunden. Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen und wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.
2. Modul: Methoden der Kunstgeschichte II (7 ECTS-Punkte), bestehend aus einer großen Exkursion und vier Einzelexkursionstagen. Das Modul beinhaltet insgesamt 10 Exkursionstage. Die Modulprüfung besteht aus insgesamt 5 Modulteilprüfungen. Zu jeder Einzelexkursion ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen. Die Prüfungen bleiben unbenotet.
- (3) II. Modulgruppe „Kunstgeschichte des Mittelalters“
3. Modul: Kunstgeschichte des Mittelalters I (8 ECTS-Punkte), bestehend aus einem Hauptseminar zur „Kunstgeschichte des Mittelalters“. Das Modul beinhaltet eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2-3 SWS. Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen und wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.
4. Modul: Kunstgeschichte des Mittelalters II (7 ECTS-Punkte), bestehend aus einer Vorlesung und einem Seminar zur „Kunstgeschichte des Mittelalters“ im Umfang von insgesamt 4 SWS. Die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. Im Rahmen des Seminars wird als Modulprüfung ein Referat oder eine Hausarbeit erbracht.

(4) III. Modulgruppe „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“

5. Modul: Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit I (8 ECTS-Punkte), bestehend aus einem Hauptseminar zur „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“. Das Modul beinhaltet eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2-3 SWS. Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen und wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.

6. Modul: Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit II (7 ECTS-Punkte), bestehend aus einer Vorlesung und einem Seminar zur „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“ im Umfang von insgesamt 4 SWS. Die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. Im Rahmen des Seminars wird als Modulprüfung ein Referat oder eine Hausarbeit erbracht.

(5) IV. Modulgruppe „Kunstgeschichte der Moderne“

7. Modul: Kunstgeschichte der Moderne I (8 ECTS-Punkte), bestehend aus einem Hauptseminar zur „Kunstgeschichte der Moderne“. Das Modul beinhaltet eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2-3 SWS. Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen und wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.

8. Modul: Kunstgeschichte der Moderne II (7 ECTS-Punkte), bestehend aus einer Vorlesung und einem Seminar zur „Kunstgeschichte der Moderne“ im Umfang von insgesamt 4 SWS. Die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung ist Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. Im Rahmen des Seminars wird als Modulprüfung ein Referat oder eine Hausarbeit erbracht.

(6) 9. Modul: Profilierungsmodul (6 ECTS), bestehend aus einem Oberseminar Kunstgeschichte im Umfang von 2 SWS. Die Modulprüfung wird durch eine mündliche Prüfung erbracht. Die Prüfung bleibt unbenotet.

(7) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module aus anderen Fächern zu absolvieren (insgesamt 30 ECTS-Punkte). ²Wählbar sind alle Fächer der Universität Bamberg, die entsprechende Angebote bereitstellen und im Modulhandbuch aufgeführt sind.

- (8) Wird die Zulassung zum Studium mit Auflagen erteilt, sind anstelle der Module gemäß Abs. 7 die Module der Nachholmodulgruppe zu absolvieren:
1. Nachholmodul: bestehend aus den beiden Propädeutika 'Bildkünste' und 'Architektur' im Umfang von insgesamt 4 SWS. Die Modulprüfung wird jeweils durch eine schriftliche Prüfung erbracht.
 2. Nachholmodul: bestehend aus 3 Seminaren zur „Kunstgeschichte des Mittelalters“, „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“ und „Kunstgeschichte der Moderne“ im Umfang von insgesamt 6 SWS. Die Modulteilprüfungen werden in zwei Seminaren durch ein Referat erbracht. In einem Seminar werden zwei Modulteilprüfungen durch Referat und Hausarbeit erbracht.

§ 37 Auslandsstudium

Die Studierenden des Master-Studiengangs „Kunstgeschichte/Art History“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen.

§ 38 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein spezifisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in kritischer Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Kunstgeschichte wird unter der Voraussetzung erteilt, dass mindestens drei fachwissenschaftliche Vertiefungsmodulgruppen im Vertiefungsbereich sowie ein Erweiterungsmodul bzw. eine Erweiterungsmodulgruppe absolviert wurden. ²Sofern die Zulassung zum Studium unter Auflagen erteilt wurde, sind mindestens zwei fachwissenschaftliche Vertiefungsmodulgruppen und die per Auflage festgelegten Nachholmodule zu absolvieren. ³Die Zulassung ist unter Vorlage der genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter in einem der Hauptseminare des Vertiefungsmoduls vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) ¹Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Weichen die beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung der Masterarbeit.

§ 39 Gesamtnotenrechnung

¹Zur Bildung der Gesamtnote erfolgt die Gewichtung der Modulnoten entsprechend der Anzahl der für das jeweilige Modul anzurechnenden ECTS-Punkte. ²In den Modulen 4, 6 und 8 wird abweichend von Satz 1 die Modulnote entsprechend der für das Seminar (4 ECTS-Punkte) anteilig ausgewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.